

Trinkwasserverordnung

Trinkwasserleitungen aus Blei § 17 TrinkwV

Am 24.06.2023 ist die neue Trinkwasserverordnung(TrinkwV) in Kraft getreten. Gemäß § 37 IfsG i.V. mit § 5 TrinkwV muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Blei ist ein Werkstoff, der in einer Vielzahl von Rohrleitungsnetzen im 19. und 20. Jahrhundert verbaut wurde. Blei kann vor allem bei Kindern und Ungeborenen eine immense Schädigung in der Bildung des Nervensystems hervorrufen. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist in § 17 TrinkwV ein Bleileitungsverbot niedergeschrieben, womit an die langfristige Strategie zum Austausch von Bleileitungen angeknüpft wird.

Jeder Betreiber eine Wasserversorgungsanlage hat bis zum 12. Januar 2026 alle Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auszutauschen oder stillzulegen. Im Zuge dessen wird der Grenzwert ab dem 12. Januar 2026 auf 5 µg/l herabgesetzt.

Die Pflicht besteht für Betreiber der folgenden Anlagen:

- zentrale Wasserversorgungsanlagen (Stadtwerke, Gemeinden, WBV, WIG)
- dezentrale Wasserversorgungsanlagen (weniger als 10 m³/Tag Trinkwasserentnahme oder im Rahmen öffentlich/gewerblicher Nutzung z.B. Mietparteien die aus einem Brunnen versorgt werden)
- Eigenwasserversorgungsanlagen (Wassergewinnungsanlagen in Eigenbesitz mit weniger als 10m³ Fördermenge pro Tag z.B. Hausbrunnen)
- Mobile Wasserversorgungsanlagen (bewegliche Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen)
- Gebäudewasserversorgungsanlagen (Anlagen die aus einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage versorgt werden und ihr Trinkwasser an Verbraucher abgeben)
- Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen (zeitweise Abgabe an Verbraucher, z.B. Volksfeste...)



Die Frist zum Austausch der Bleileitungen kann verlängert werden, wenn

- der Betreiber nachweisen kann, dass er ein Installationsunternehmen zur Entfernung oder Stilllegung beauftragt hat und das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag erst zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12.01.2026 ausgeführt werden kann.

Die Frist kann längstens bis zum 12. Januar 2036 verlängert werden, wenn

- es sich um eine Gebäudewasserversorgungsanlage,
- oder eine Eigenwasserversorgungsanlage handelt.

Hierbei ist wichtig, dass das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers verwendet wird und eine Schädigung der Gesundheit der Verbraucher, insbesondere unter Berücksichtigung des Alters, sowie des Geschlechts nicht zu besorgen ist.

Wird die Frist durch das Gesundheitsamt verlängert, hat der Betreiber die Pflicht jegliche Änderung im Hinblick auf die Nutzung durch,

- Minderjährige insbesondere Säuglinge und Kleinkinder,
- Schwangere
- oder Frauen im gebärfähigen Alter

unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Ändert sich der Betreiber vor der, durch das Gesundheitsamt gestatteten Frist, so wird die Frist auf ein Jahr nach Datum des Besitzübergangs festgesetzt.

Der Betreiber ist verpflichtet dem Gesundheitsamt, nach Ablauf der Frist, unaufgefordert die Erfüllung in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen.



Der Betreiber einer

- zentralen Wasserversorgungsanlage,
- dezentralen Wasserversorgungsanlage,
- einer Gebäudewasserversorgungsanlage
- oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage

hat die Pflicht die versorgten Verbraucher darüber in Kenntnis zu setzen, dass

- Trinkwasserleitungen oder Teile aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind oder
- dass Teile aus dem Werkstoff Blei vorhanden sein könnten, da Untersuchungsergebnisse daraufhin deuten.

Der Betreiber hat ab dem 13. Januar 2026 dem Verbraucher in Textform zu erklären und in geeigneter Form nachzuweisen, dass die betroffenen Teile oder Trinkwasserleitungen ausgetauscht oder stillgelegt wurden.

§ 17 Absatz 6 TrinkwV

Stellt ein Betreiber oder ein Installationsunternehmen in einer Wasserversorgungsanlage, Trinkwasserleitungen oder Teilstücke davon aus dem Werkstoff Blei fest, so ist dies dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht verfällt nur, wenn die Bleileitungen im Rahmen einer Stilllegung oder Entfernung bekannt werden.

